

Überblick zum neuen Luftfahrt-Haftpflichtversicherung Rahmenvertrag des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. gültig ab 01.01.2011

1. Versicherungsarten (die bisherigen Sparten sind mit ihren Buchstaben in Klammern vermerkt)

1.1. Luftfahrt-Vereinshaftpflichtversicherung

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie oder Ihre Vereinsmitglieder aus Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins. Mitversichert sind Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Hierunter fallen z.B. Vereinsfeste sowie das Vorhandensein von Kinderspielflächen und vereinseigenen Gaststätten.

Vorstandshaftung

Es besteht auch Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Vereins und die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben. Voraussetzung ist ein Organisationsverschulden des Vorstandes. Schäden an Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, Halter- oder Passagierhaftpflicht-Versicherung gehen vor.

1.2. Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle (A - D)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Flugmodellen bis max. 150 kg Fluggewicht sowie auf die Bedienung mit den dazu gehörenden Fernsteuerungsanlagen durch alle berechtigten Personen. Für Raketenmodelle ist die max. Startmasse auf 20 kg begrenzt. Soweit auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien eingehalten werden. Die Teilnahme an Wettbewerben und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.

Deckungs-/ Versicherungssummen je Schadenereignis

EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden

1.3. Fluglehrer- Einweiser-Haftpflichtversicherung (E, F)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus Ihrer Tätigkeit als berechtigter Fluglehrer bzw. Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein inkl. Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören. Mitversichert ist dabei die erforderliche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers zur Erlangung der Lehrberechtigung und Überprüfungs- bzw. Übungsflüge gem. JAR-FCL.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung oder Einweisung dienenden Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden – das ist ein Fall für die Kasko-Versicherung.

1.4. Landeplatz-/Fluggelände-Haftpflichtversicherung (G, K)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Landeplätzen oder Fluggeländen für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg (Ausnahme: z.B. wenn bei Flugtagen eine Genehmigung bis 5.700 kg vorliegt, ist das mitversichert). Für Fluggelände/Landeplätze, die in der Halterschaft von LVB-Mitgliedsvereinen betrieben werden und eine generelle Zulassung bis 5,7 t haben, hat der LVB eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, damit auch für diese Plätze generell die Fluggelände-Haftpflichtversicherung gilt. Ausgenommen hiervon ist gewerblicher Werk- und Linienverkehr sowie der Betrieb des Flugplatzes im „Foxtrott-Modus“ (IFR-Flugverkehr). Bitte beachten Sie, daß auch hier die Deckungssumme von EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden gilt, eine einzelvertragliche Erhöhung des Deckungs- und Vertragsumfangs unter Einbeziehung der Grunddeckung ist möglich.

Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters einschließlich des Startleiters, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Ansprüche des Dritten gegen den Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

1.5. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge (H - J)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der berechtigten Fahrer für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Arbeits- oder Rettungsfahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Das Mindestalter ist 14 Jahre für die Fahrer der Fahrzeuge, 15 Jahre für den Windenfahrer, sowie eine Einweisung und die Erlaubnis des Vereins.

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch der Fahrzeuge außerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes und Schäden am geschleppten vereinseigenen Luftfahrzeug. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.

1.6. Fallschirmpacker-Haftpflichtversicherung (L)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus Ihrer Tätigkeit als Fallschirmpacker.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Fallschirm.

1.7. Haftpflichtversicherung für das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Luftfahrzeugen des Vereins.

1.8. Luftfahrt-Prüfer-Haftpflichtversicherung (U)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus der Prüfung von Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den geprüften Luftfahrtgeräten und / oder Luftfahrzeugen bzw. Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung eines Luftfahrtgerätes / Luftfahrzeuges eintreten.

1.9. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Luftfahrttechnische Betriebe (incl. der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Warte, Schweißer und Werkstattleiter) (R - T)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus Unterhaltung und Betrieb eines Luftfahrttechnischen Betriebes und der damit verbundenen Arbeiten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen, die durch den versicherten Luftfahrttechnischen Betrieb bearbeitet wurden.

1.10. Luftfahrt Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen bis zu 3 Tagen Dauer (M - P)

Versichert sind Ansprüche des Dritten gegen Sie aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen, das Abhandenkommen von Sachen jeder Art bzw. Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen.

1.11. Umwelthaftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung aus der Lagerung von bis zu 500 l Heizöl, 500 l Kraftstoff bzw. 500 kg Gas je Betriebsgrundstück.

Für größere Mengen kann ein Einzelvertrag zu günstigen Konditionen abgeschlossen werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die bei Vertragsbeginn bereits eingetreten waren.

2. Deckungs-/ Versicherungssummen:

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden je Schadenereignis

Ausnahme: Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle (siehe Punkt 1.2.).

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Nicht versichert ist

- die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens
- wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten erfragen Sie bitte über den Luftsport-Verband Bayern e.V., Tel. 089/455032-10, oder Firma Siegfried Peschke KG, Tel. 089/744812-0.